

Beschluß

OLG München, §§ 42, 406 ZPO Befangenheit des Sachverständigen

Zur Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit aufgrund beleidigender Äußerungen gegenüber der Prozeßbevollmächtigten der Partei.

Beschluß des OLG München vom 16.2.96 – 2UF 725/94 –

Aus den Gründen:

Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin ist gemäß §§ 406 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3, 42 ZPO statthaft und zulässig.

Soweit auf Seite 2 des Befangenheitsantrags im 3. Absatz unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 05.07.1995 sachliche oder formale Mängel des Gutachtens (zum Umgangsrecht, Anm. der Red.) geltend gemacht werden (unsystematische, chronologisch zum Teil falsche Darstellung, Nichtbeachtung von Mindeststandards), fehlt es bereits an der Zulässigkeit. Im übrigen können behauptete Mängel eines Gutachtens oder mangelnde Qualifikation des Sachverständigen ohnehin nicht zum Gegenstand eines Ablehnungsgesuchs gemacht werden.

Im übrigen ist das auf die Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 gestützte Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit begründet: Ein Sachverständiger kann als befangen abgelehnt werden, wenn es objektive Gründe gibt, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. Zöller, 16. Aufl., Rdz. 9 zu § 42 ZPO; BayObLGZ 86, 252).

Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin vom 26.9.1995 ist im wesentlichen darauf gestützt, die Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 5.7.1995 sei polemisch ausfallend, völlig unsachlich und (bezogen auf die Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin) verletzend und beleidigend. Dies habe die bereits im Schriftsatz vom 5.7.1995 geäußerten Bedenken an der Neutralität des Sachverständigen noch mehr verdeutlicht, weshalb befürchtet werden müsse, der Sachverständige werde bei der geforderten mündlichen Anhörung nicht in der Lage sein, sein Gutachten objektiv zu erläutern.

Diese Vorwürfe werden ohne Angabe der Fundstelle abstrakt benannt. Einzelne, vom Sachverständigen verwendete Worte bzw. Formulierungen (werden) konkret benannt (Phantasien, Phantasiegebilde, phantasierte Fassung, Leseschwäche, Verwirrungen der Autorin, pure Einbildung etc.). Aus dieser kon-

kreten Benennung lassen sich in ausreichend bestimmbarer Weise die Textstellen in der Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 bestimmen, auf die sich die erhobenen Vorwürfe beziehen. Es handelt sich um folgende Stellen:

Seite 2, 5. Absatz:

„Die so entstandene Lücke wird anschließend mit einer eigenen Phantasie gefüllt, so daß schließlich das Gutachten kritisiert und die eigene „Leseschwäche“, auf der dieses Ergebnis im Grunde beruht, nicht wahrgenommen zu werden braucht.“

Seite 4, 3. Absatz:

„In der Phantasie von Frau B. ist dies jedoch eine „durch nichts zu begründende Behauptung“. Die Konfusion der Autorin besteht nicht nur darin...“

Seite 5, 4. Absatz:

„Davon ist – im Gegensatz zu den Verwirrungen der Autorin – an keiner Stelle des Gutachtens die Rede.“

Seite 5, letzter Absatz:

Solange Frau B. die Unterscheidung zwischen Erleben und realem Verhalten selbst innerlich nicht ausreichend treffen kann, wird sie das Gutachten auch nicht angemessen „lesen“, d.h. nicht verstehen können.“

Seite 6, 3. Absatz:

„Bisher sah ich mich einer „selektiven Wahrnehmung“ der Autorin gegenüber. Immerhin waren in den vorausgegangenen Beispielen noch Teile des Originals des Gutachtens Anlaß für die Autorin, eigene Phantasien zu entwickeln, so daß wenigstens ein partieller Realitätsbezug zu erkennen war. Hier ist jetzt die völlig freie Phantasie, d.h. die pure Einbildung am Werk.“

Seite 6, 4. Absatz:

„Hintergrund dieser argumentativen Entgleisung ist vermutlich die enttäuschte Erwartung von Frau B., daß der Sachverständige nicht Partei für die Auffassung der Mutter ergriffen hat...“

Seite 7, 2. Absatz:

„... als würde er (der Sachverständige) an der gleichen Problematik leiden wie Frau B. – nämlich „Erlebnisaussagen“ mit „Ereignisaussagen“ zu verwechseln“
und: „Frau B. findet vorzugsweise die Eier, die sie selbst versteckt hat.“

Alle oben genannten Formulierungen lassen deutlich erkennen, daß der Sachverständige mit abwertend ironischer Ausdrucksweise auf die Angriffe der Anwältin im Schriftsatz vom 5.7.1995 reagiert und damit seinerseits Zweifel an der Kompetenz der Prozeßbevollmächtigten zum Ausdruck bringt.

Ein Ablehnungsgesuch kann auch auf beleidigende oder abwertende Äußerungen gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Parteien gestützt werden (vgl. Zöller, 16. Aufl., Rdz. 22 zu § 42 ZPO).

Der Antragsgegner hat im Schriftsatz vom 09.10.1995 vorgetragen, die „sehr pointierte“ Erwiderung des Sachverständigen auf die Angriffe der Antragstellerseite gegen sein Gutachten rechtfertigt für sich genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit, da die Antragstellerseite in dem bereits mehrfach erwähnten Schriftsatz vom 5.7.1995 in deutlich polemischer Form dem Sachverständigen seine wissenschaftliche Qualifikation abgesprochen habe. Damit habe die Antragstellerseite in die Auseinandersetzung eine unnötige Schärfe hineingebracht und könne sich

nicht darauf berufen, wenn der Sachverständige auf diese Angriffe in adäquater Weise reagiert habe.

Grundsätzlich trifft es zu, daß ein Ablehnungsgesuch nicht begründet ist, wenn der Sachverständige lediglich auf heftige Angriffe einer Partei scharf reagiert, da sonst der Ablehnungsgrund von der Partei selbst provoziert werden könnte (vgl. OLG Düsseldorf in Betriebsberater 1975, 627; Zöller, Rdz. 9 zu § 406 ZPO). Nach sorgfältiger Prüfung der Texte des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 5.7.1995 einerseits und der Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 andererseits kommt der Senat jedoch zu dem Ergebnis, daß der Sachverständige sowohl in der Wortwahl als auch mit dem Ausmaß der persönlichen Abwertung der Prozeßbevollmächtigten die Grenze einer adäquaten und verstehbaren Reaktion auf die Angriffe im Schriftsatz der Antragstellerin vom 5.7.1995 überschritten hat.

Zwar hat die Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin in dem genannten Schriftsatz wiederholt dem Sachverständigen jegliche Qualifikation abgesprochen und hat aus ihrer Sicht an dem Gutachten zahlreiche „Fehler 1. Grades“ festgestellt, die eine Nachbesserung ausschließen, jedoch wurden die jeweiligen Fehler des Gutachtens oder Mängel des Sachverständigen jeweils sachlich begründet, ohne daß in der Form oder Wortwahl ein herabsetzender persönlich verletzender Angriff auf die Person des Sachverständigen erfolgt wäre. Wie bereits oben ausgeführt, trifft dies hingegen auf die konkret benannten Textstellen in der Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 zu, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, der Sachverständige habe nur verständlicherweise auf die heftigen Angriffe der Partei bzw. der Prozeßbevollmächtigten reagiert.

Im Ergebnis geht deshalb auch der Senat davon aus, daß vom Standpunkt der Antragstellerin aus die vom Sachverständigen gewählten Formulierungen die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe nun der Sache nicht mehr unparteiisch gegenüber. Sicherlich handelt es sich angesichts der Schärfe der Angriffe im Schriftsatz vom 05.07.1995 um einen Grenzfall, jedoch ist in Zweifelsfällen dem Ablehnungsgesuch stattzugeben und nicht auf eine Zurückweisung zu entscheiden (vgl. BayObLGZ 74, 131; Zöller, Rdz. 10 zu § 42 ZPO). Das Ablehnungsverfahren dient der Sicherung der Unparteilichkeit in der Rechtsprechung und soll im einzelnen Verfahren die Neutralität und Distanz des Richters (oder wie hier des Sachverständigen) gegenüber den Parteien als Voraussetzung für ein faires Verfahren gewährleisten (vgl. BVerfG 21, S. 146; Zöller, Rdz. 1 vor § 41 ZPO).

Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin war somit für begründet zu erklären. Obwohl sich diese

Entscheidung allein auf die Stellungnahme des Sachverständigen vom 1.8.1995 bezieht und nicht auf das Gutachten selbst, kann das Primärziel des Gutachtauftrags im Beschluß vom 6.6.1994 nicht mehr weiterverfolgt werden, das im 2. Absatz des Beschlusses deklariert wurde (der Sachverständige wird aufgefordert, nach Möglichkeit mit den Eltern eine von ihnen beiden akzeptierte Lösung zu erarbeiten).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Alexandra Goy

Zum 101. Geburtstag von Elisabeth Selbert – einer Mutter des Grundgesetzes

Dem Parlamentarischen Rat gehörten 61 Männer und vier Frauen an. Eine davon war die Kasseler Rechtsanwältin und Notarin Dr. Elisabeth Selbert, die 1948 in dieses Gremium gewählt wurde, das nach dem Krieg die gesetzlichen Grundlagen für ein neues, demokratisches Staatswesen schaffen sollte. Als eine seit ihrer Jugend engagierte Sozialdemokratin stellte sie ihre Mitarbeit unter folgendes Motto: „Die Idee des Rechtsstaates muß in dem neuen Grundgesetz Ausdruck finden. Im Grundrecht ist ein politisches Bekenntnis zur Friedensidee festzulegen.“¹ Demokratie und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gehörten für sie immer unabdingbar zusammen, und ihr ganzes Leben setzte sie sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung ein. Die drei anderen Frauen waren Frieda Nadig, Helene Wessel und Helene Weber.

Auf Veranlassung von Elisabeth Selbert brachte die SPD den Satz 2 des Artikel 3 des Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in den Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates ein. Dort lag mit Art. 19 Abs. 2 lediglich ein dem Artikel 109 der Weimarer Verfassung entsprechender Vorschlag vor: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte“. Abs. 3 des Art. 19 lautete: „Niemand darf wegen seines Geschlechts ... bevorrechtigt oder benachteiligt werden.“

U. a. mit der Begründung, daß die Folgen einer gesetzlichen Regelung entsprechend Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz unabsehbar und daß bei Inkrafttreten dieser Vorschrift das Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig sei, wurde der Gesetzesvorschlag der SPD mit den Stimmen der CDU und FDP und gegen die Stimmen der Kommunisten zunächst im Grundsatzausschuß und später in der ersten Sitzung im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates abgelehnt.

1 Zitat aus der „Neuen Zeitung“ vom 25. 09. 1948.